

**Antwort der Verwaltung
Nr.: 20230397**

Status: öffentlich
Datum: 15.02.2023
Verfasser/in: Korte, Frank
Fachbereich: Amt für Soziales

Bezeichnung der Vorlage:

Menschen ohne Krankenversicherung in Bochum

Bezug:

Anfrage der Fraktion DIE LINKE in der 21. Sitzung des Rates 09.02.2023 (Vorlage Nr. 20230281; TOP 4.8)

Beratungsfolge:

Gremien:
Rat

Sitzungstermin: 30.03.2023
Zuständigkeit: Kenntnisnahme

Wortlaut:

DIE LINKE. im Rat der Stadt Bochum fragt an:

1. Wie viele Menschen ohne Krankenversicherung sind der Verwaltung in Bochum bekannt?
2. Wie hat sich die Zahl der o.g. Gruppe in den letzten fünf Jahren entwickelt?
3. Welche Maßnahmen unternimmt die Stadt bzw. städtisch geförderte Träger, diesen Menschen einen Zugang zur gesundheitlichen Regelversorgung zu ermöglichen?

Antwort der Verwaltung:

1. *Wie viele Menschen ohne Krankenversicherung sind der Verwaltung in Bochum bekannt?*

Der Verwaltung bekannt sind diejenigen Menschen ohne Krankenversicherungsschutz, die sich in den Leistungssystemen zur Sicherung des Lebensunterhaltes befinden, also im 3. Kapitel SGB XII (Sozialhilfe), im 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) sowie im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Zum Stichtag 31.12.2022 waren dies 773 Personen im SGB XII und 695 Personen im AsylbLG.

Da es in der vorliegenden Anfrage, wie sich aus Frage 3 ergibt, aber im Kern um den Zugang zur gesundheitlichen Regelversorgung geht, ist anzumerken, dass diese Personen alle bei einer gesetzlichen Krankenkasse zur Krankenversicherung angemeldet sind (§ 264 SGB V; sogar die Grundleistungsempfänger nach dem AsylbLG, da die Stadt Bochum einer vom Land NRW angebotenen Rahmenvereinbarung beigetreten ist).

Die betreffenden Personen erhalten von der von ihnen ausgewählten Krankenkasse eine Karte, welche wie eine Versichertenkarte aussieht und auch so nutzen ist. Es bestehen keine signifikanten Unterschiede im Leistungsumfang, sondern nur in der Kostentragung: im Gegensatz zu einer Krankenversicherung wird kein Beitrag an die Krankenkasse gezahlt, sondern die Krankenkasse stellt die von ihr aufgewendeten Kosten nachträglich dem Amt für Soziales in Rechnung. Ähnliches gilt für die Grundleistungsempfänger*innen nach dem AsylbLG; allerdings haben sie für ihre elektronische Gesundheitskarte kein Kassenwahlrecht.

Die Anmeldung zur Krankenversorgung ist eine Annexleistung zu der Leistung, welche den Lebensunterhalt sicherstellt. Damit haben alle diese Personen einen Zugang zur gesundheitlichen Regelversorgung.

Daneben gibt es aber gewiss eine Dunkelziffer von Menschen, die sich ohne Krankenversicherungsschutz in Bochum aufhalten; etwa Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus oder Personen, die es bislang geschafft haben, ihren Lebensunterhalt und ihre Krankenkosten als Selbstzahler zu bewältigen. Diese Personen kennt die Verwaltung aber nicht und kann sie nicht quantifizieren.

2. *Wie hat sich die Zahl der o.g. Gruppe in den letzten fünf Jahren entwickelt?*

	<u>Krankenversorgte Personen SGB XII</u>	<u>Krankenversorgte Personen AsylbLG</u>
31.12.2022	773	695
31.12.2021	736	845
31.12.2020	892	964
31.12.2019	1076	1074
31.12.2018	1373	1380

Bei den Personen im AsylbLG hängt die Entwicklung an der Anzahl der zugewiesenen Personen und der Dauer von Asylverfahren.

Bei den Personen im SGB XII ist seit Jahren ein stetiger Rückgang zu beobachten.

3. *Welche Maßnahmen unternimmt die Stadt bzw. städtisch geförderte Träger, diesen Menschen einen Zugang zur gesundheitlichen Regelversorgung zu ermöglichen?*

Da durch die Annexleistung Krankenversorgung für alle der Verwaltung bekannten Personen ohne Krankenversicherungsschutz der Zugang zur gesundheitlichen Regelversorgung sichergestellt ist, gibt es keine weiteren Maßnahmen.